

B. Förderung des ökologischen Landbaus



B.1 Ökologischer Landbau	
Beschreibung	Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung)
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 260 Euro je Hektar Ackerfläche / Jahr • 190 Euro je Hektar Dauergrünland / Jahr • 420 Euro je Hektar Feldgemüse / Jahr • 750 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen / Jahr • 50 Euro Kontrollkostenzuschuss je Hektar / Jahr, jedoch höchstens 600 €/ Jahr je Unternehmen
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) 834/2007 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung) • Vorlage eines Kontrollstellenvertrags mit einer in Hessen beliehenen Öko-Kontrollstelle • Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung (Original) und ggf. Kopie des Auswertungsschreiben der Kontrollstelle • Auf Dauergrünland: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindesttierbesatz: 0,3 RGV / ha (Öko-Tiere, auf Betrieb gemeldete Tiere) ○ Ausnahme: bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben, Betriebsumstellung, andere Tierarten z.B. Geflügel • Ein Wechsel der Flächen ist zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Wird auf gefördertem Acker später Feldgemüse angebaut, wird Beihilfe für Acker gewährt • Bei gefördertem Feldgemüse muss ab 2. Verpflichtungsjahr kein Feldgemüse mehr nachgewiesen werden; dann allerdings keine Zahlung; alternativ: „Antrag auf Kulturgruppenwechsel“ (Änderungsantrag) für Restlaufzeit, Zuwendungshöhe für Ackerfläche. • Kulturgruppenwechsel von Acker oder Feldgemüse in Dauergrünland ist auf Antrag möglich (Antrag auf Kulturgruppenwechsel) • Obstanlagen, bestockte Rebflächen und Baumschulen gelten als Dauerkulturen • Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland • Top Up: E.2 (Erhaltung von Streuobstbeständen) auf Streuobstwiesen möglich • Auswahlkriterien